

Bisherige Satzung

Neufassung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 696), der §§ 40, 42 und 43 des Wasser-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 89, 94) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bönebüttel vom 03.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Bönebüttel mit Ausnahme des Verbandsgebietes des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Stör im Gemeindebereich Bönebüttel (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bönebüttel erhebt gemäß dieser Satzung Gebühren zur Deckung der Kosten, die durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet innerhalb des in der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte durch eine schwarze Umrandung dargestellten Fläche (Unterhaltungsfläche) liegenden und zum Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schwale-Dosenbek“ gehörenden natürlichen Gewässer zweiter Ordnung entstehen. Die Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 kann bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel und dem Fachdienst Haushalt und Finanzen – Abteilung Steuern und Abgaben – der Stadt Neumünster während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Grundstücke der von der Übersichtskarte erfassten Unterhaltungsfläche

Aufgrund des § 4 **Abs. 1 S. 1** der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom **24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 404), des § 2b Abs. 1 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425) sowie der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 bis Abs. 7, 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564)** wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bönebüttel vom _____ folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer **zweiter Ordnung** in der Gemeinde Bönebüttel **im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwale-Dosenbek** (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bönebüttel erhebt gemäß dieser Satzung Gebühren zur Deckung der Kosten, die durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet liegenden und zum Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schwale-Dosenbek“ gehörenden natürlichen Gewässer zweiter Ordnung entstehen. **Eine Übersichtskarte, welche Gemeindeflächen im Verbandsgebiet liegen, ist unter https://danord.gdi-sh.de/verzeichnis/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de#/ einzusehen.**

sind in der Anlage 2 dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Zu den Kosten gehören sowohl die Aufwendungen, die der Gemeinde durch die eigene Erfüllung der Unterhaltungspflicht entstehen, als auch die Anteile, die die Gemeinde an den Gewässerunterhaltungsverband „Schwale-Dosenbek“ für die Unterhaltung der Gewässer entrichten muss.

§ 2 Umfang der Unterhaltung

Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus dem Landeswassergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Übernahme der Unterhaltung

- (1) Die Gemeinde kann die Durchführung der Unterhaltung durch Verträge auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke oder Dritte übertragen.

- (2) Zu den Kosten gehören die Anteile, die die Gemeinde an den Gewässerunterhaltungsverband „Schwale-Dosenbek“ für die Unterhaltung der Gewässer entrichten muss, **sowie Verwaltungskosten.**

§ 2 Umfang der Unterhaltung

Der Umfang der Unterhaltung **bestimmt sich nach Maßgabe des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 25 des Landeswassergesetzes** in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers / der gleichen Grundstückseigentümerin, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

- (2) **Grundstückseigentümer/in Grundstückseigentümer/in ist derjenige/diejenige, der/die im Grundbuch als Eigentümer/in eingetragen ist. Ihm/Ihr gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.**

gestrichen

(2) Im Falle einer entsprechenden vertraglichen Regelung zahlt die Gemeinde eine Vergütung, deren Höhe sich nach dem Ausmaß der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten richtet. Ist die Vertragspartnerin/der Vertragspartner gebührenpflichtig (§ 5) bleibt ihre/ seine Pflicht zur Zahlung der Gebühr unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt:

- a) bei bebauten und unbebauten Grundstücken 16,95 Euro jährlich für den ersten angefangenen Hektar und für jeden weiteren angefangenen Hektar 12,57 Euro jährlich.
Für Wald- und Gewässerflächen werden bei der Gebührenberechnung nur 50 % ihrer Gesamtfläche berücksichtigt;
- b) bei Straßen, Wege und Plätzen das Doppelte der in § 4 Abs. a) genannten Gebühren je angefangenen Hektar,
- c) für Gewerbegrundstücke das Doppelte der in § 4 Abs. a) genannten Gebühren je angefangenen Hektar.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten der in der Unterhaltungsfläche (§ 1 Absatz 1 Satz 1) belegenen Grundstücke und der Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich für jedes Grundstück je angefangenen Hektar 15,62 Euro. Für Grundstücke mit einer Fläche von mehr als einem Hektar wird für jeden weiteren angefangenen Hektar eine zusätzliche Gebühr von 11,11 Euro erhoben.**
- (2) Für Wald- und Gewässerflächen werden bei der Gebührenberechnung nur 50 % ihrer Gesamtfläche berücksichtigt. Bei Straßen, Wegen und Plätzen sowie bei Gewerbegrundstücken wird bei der Gebührenberechnung ein Zuschlag i.H.v. 100 % der Fläche einkalkuliert.**

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/**innen** und sonstigen dinglich Berechtigten der in der Unterhaltungsfläche (§ 1 Absatz 1 Satz 1) gelegenen Grundstücke und der Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren. **Sofern mehrere Personen für ein Grundstück gebührenpflichtig sind, sind sie Gesamtschuldner gemäß § 421 BGB.**

Geregelt in § 6

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflichtigen werden nach Ablauf eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) zu den von ihnen zu entrichtenden Gewässerunterhaltungsgebühren durch einen schriftlichen Festsetzungsbescheid herangezogen. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, werden die Gebühren anteilig für den Rest des Kalenderjahres nach dessen Ablauf festgesetzt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, können die anteiligen Gebühren ab diesem Zeitpunkt auch vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden. Die Gebühren können zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.**
- (2) Auf die Gewässerunterhaltungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschild gefordert. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine einmalige Vorauszahlung fällig, welche durch Bescheid festgesetzt wird. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschild für den Rest des Kalenderjahres gefordert werden. Die Vorauszahlung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.**
- (3) Bei einem Wechsel der/des Gebührenpflichtigen im Laufe des Kalenderjahres hat die/der neue Gebührenpflichtige die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu tragen, der auf den Wechsel folgt.**

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde oder die Stadt Neumünster zulässig:

- a) Name, Vorname/n, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen;
- b) Name, Vorname/n, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung einer/eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen;
- c) Name, Vorname/n, Anschrift einer/eines eventuell Bevollmächtigten;
- d) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks.

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) des Gebührenpflichtigen
- b) aus den Grundbuchakten;
- c) aus den Akten des Katasteramtes;
- d) aus dem Einwohnermelderegister;

(4) Gewässerunterhaltungsgebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrags fällig.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der **Abgabepflichtigen** und zur Festsetzung **und Einziehung der Abgaben** im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung **und Verarbeitung** folgender Daten gemäß **Artikel 6 Abs. 1 lit. e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)** durch die Gemeinde zulässig:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen;
- b) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
- c) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks.

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) des Gebührenpflichtigen;
- b) aus den Grundbuchakten;
- c) aus den Akten des Katasteramtes
- d) aus dem Einwohnermelderegister;
- e) bei Erteilung eines SEPA-Mandates;**
- f) von Polizeidienststellen;**
- g) von Ordnungsämtern;**
- h) allgemeiner Anzeigen;**

<p>e) aus den Grundsteuerakten; f) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster; g) aus den Akten des Fachdienstes Bauaufsicht der Stadt Neumünster.</p> <p>(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>	<p>i) anderer Behörden; j) aus den Grundsteuerakten; k) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster; l) aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und –entwicklung, Gebäudemanagement, Tiefbau und Grünflächen bzw. Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Neumünster; m) aus den Akten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation; n) aus den Akten des Finanzamtes; o) aus dem Bundeszentralregister.</p> <p>(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>
--	---